

Robert Schulte-Frohlinde Sorauer Straße 26 10997 Berlin 07.06.2008  
[REDACTED]

Kammergericht  
- 18. Senat -  
Elßholzstraße 30 - 33

10781 Berlin

**Geschäftszeichen: 18 WF 68/08**

### **Anhörungsrüge**

In dem Verfahren der sofortigen Beschwerde

**Geschwister** [REDACTED]

rügt der Beschwerdeführer gegenüber dem Beschluß des Kammergerichts vom 22. Mai 2008 eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehörs mit dem Antrag,

**das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter fortzuführen.**

#### **Begründung:**

Gegen die Entscheidung des Kammergerichtes vom 22. Mai 2008 ist kein Rechtsmittel gegeben.

Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer am 27. Mai 2008 zugegangen. Das versichert der Unterzeichner an Eides Statt.

Die Entscheidung hat den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt.

Das rechtliche Gehör ist durch den gesetzlichen Richter zu gewähren.

Gesetzlicher Richter ist nicht, wer von der Ausübung des Richteramtes (in dem konkreten Fall) ausgeschlossen ist.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens war die Frage, ob die Mitgliedschaft der zur Entscheidung des Hauptverfahrens berufenen Richterin im Deutschen Juristinnenbund für den Beschwerdeführer ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit ist.

Eine Richterin, die Mitglied im Deutschen Juristinnenbund ist, ist aus Sicht des Beschwerdeführers aber von der Entscheidung der Rechtsfrage ausgeschlossen, ob die Mitgliedschaft einer Richterin im Deutschen Juristinnenbund einen Ablehnungsgrund darstellen kann.

Darauf hatte der Beschwerdeführer bereits vor dem Amtsgericht hingewiesen.

Der Beschwerdeführer hat keine Möglichkeit zu erkennen, ob eine Richterin Mitglied im Deutschen Juristinnenbund ist.

Die Entscheidung des Kammergerichts über die Rechtsfrage ist durch eine Einzelrichterin getroffen worden.

Der Begründung der Entscheidung zufolge mußte sich die Richterin zunächst auf der Internetseite des Deutschen Juristinnenbund über diesen Verein kundig machen. Demnach scheint die Richterin in keiner Beziehung zu dem Deutschen Juristinnenbund zu stehen. Zwingend ist diese Folgerung jedoch nicht.

Der Beschwerdeführer macht mit der Anhörungsrüge seinen Anspruch auf rechtliches Gehör durch den gesetzlichen Richter geltend. Wenn eine Partei nur durch Auskunft des Richters erfahren kann, ob seine Sache durch den gesetzlichen Richter verhandelt wird, ist diese Auskunft Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

Eine solche Auskunft hat die zur Entscheidung berufene Einzelrichterin jedoch nicht gegeben.

Eine Vermutung dahingehend, wenn ein Richter keine Auskunft gebe, sei von dem Gegenteil auszugehen, ist nicht ausreichend, diesen Anspruch zu wahren.

Die Entscheidung durch einen anderen als den gesetzlichen Richter ist immer entscheidungserheblich.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.



R. Schulte-Frohlinde  
Rechtsanwalt